

Information des HAUSes ELIM, Leutenbach  
über sein allgemeines Leistungsangebot und  
über den wesentlichen Inhalt der für den Verbraucher  
in Betracht kommenden Leistungen

### Teil 1: Allgemeines Leistungsangebot

#### 1. Ausstattung und Lage des Gebäudes

- (1) HAUS ELIM Leutenbach *vertreten durch die*  
Hausleitung Tim Böhringer  
Am Hungerberg 29  
71397 Leutenbach  
Telefon: 07195-919020  
Telefax: 07195-919029  
E-Mail: tim.boehringer@haus-elim.org  
info@haus-elim.org

Internetadresse: www.haus-elim.de

Träger: HAUS ELIM Sozialwerk der Volksmission e.V.  
Am Hungerberg 29, 71397 Leutenbach  
Dachverband: Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft  
Heimleitung: Tim Böhringer  
Pflegedienstleitung: Renate Sanzenbacher  
Heimbeirat: Günter Kriechbaum

(2) Lage des Gebäudes: Das HAUS ELIM Leutenbach liegt in einem Wohngebiet in Leutenbach. Die Gesamtgemeinde Leutenbach besteht aus den Gemeinden Leutenbach, Nellmersbach und Weiler zum Stein. Das HAUS ELIM liegt ca. 10 Gehminuten entfernt an der S-Bahnstrecke S3 Stuttgart Backnang. Die nächste Bushaltestelle ist in Leutenbach ca. 10 Gehminuten entfernt.

(3) Das Pflegeheim bietet vollstationäre Pflege auf derzeit insgesamt 65 Pflegeplätzen in Einzelzimmern an. Die Zimmer befinden sich auf den Etagen 1, 2, 3 und 4. Auf zwei Wohnbereichen ist ein Pflegebad, welches für alle Bewohner\*innen genutzt werden kann. Im Übrigen ist das Pflegeheim mit folgenden Funktionsräumen ausgestattet: Speisesaal, Andachtsraum, Bewegungsraum, Friseur- und Fußpflegeraum, Beschäftigungstherapie, Gemeinschaftsbereichen auf den Etagen, Cafeteria, Freisitz vor dem Haus und Gartenanlage, welche über den Wohnbereich 4 zu erreichen ist.

#### 2. Anlagen und Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch

Folgende Gemeinschaftsräume stehen zur Verfügung:

- Speisesaal
- Raum für Beschäftigungstherapie
- Gemeinschaftsbereiche auf den Etagen
- Gartenanlage
- Wohnflure mit Kommunikationsbereichen
- Friseur- und Fußpflegeraum
- Freisitz vor dem Haus
- Cafeteria
- Terrassen

### Teil 2: Leistungen für den Verbraucher

#### 1. Wohnraum

Das Pflegeheim bietet Einzelzimmer mit Bad und Toilette

Die Zimmer sind ausgestattet mit:

- Notrufanlage
- Nachttisch
- Tisch, Stühlen
- Gardinen
- Telefonanschluss, Internet gegen zusätzliche Kosten
- Fernsehanschluss (analog, begrenzte Anzahl von Programmen, Gerät muss zu Anlage kompatibel sein, eingeschränkte Bildqualität möglich) und Fernseher
- elektrischem Pflegebett
- Kleiderschrank
- Kommode mit abschließbarem Fach
- Garderobe

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die von der Bewohnerin\*dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

Das Pflegeheim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

Die Heimbewohner\*innen haben die Möglichkeit nach Absprache an der Gestaltung der Gemeinschaftsräume mitzuwirken.

## 2. Pflege- und Betreuungsleistungen samt Leistungskonzept

(1) Zur Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich bietet das Pflegeheim den Bewohnerinnen und Bewohnern folgenden Verpflegungsservice an:

- Vollpension, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen
- Getränkeservice
- Essenszeiten: Frühstück ab 08.00 Uhr, Mittagessen ab 11.30 Uhr, Abendbrot ab 17.30 Uhr

Die Mahlzeiten werden in der Regel im gemeinsamen Speisesaal oder Wohnbereich serviert. Wenn die Bewohnerin\*der Bewohner wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Speisesaal oder Wohnbereich nicht aufsuchen kann, werden die Mahlzeiten auf Wunsch im Zimmer ohne Aufpreis serviert sowie die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten. In anderen Fällen kann der Zimmerservice als Zusatzleistung gegen gesondertes Entgelt erbracht werden.

Außerdem erbringt das Pflegeheim folgenden Reinigungsservice:

- Reinigung der Zimmer: Werktags erfolgt täglich eine Sicht-, Unterhalts- oder Grundreinigung je nach Bedarf. Sonn- und feiertags wird eine Sicht- oder Unterhaltsreinigung je nach Bedarf durchgeführt. Zusätzlich werden die Zimmer bei Bedarf gesäubert.
- Reinigung der Fenster: zwei mal pro Jahr
- Gardinenwäsche
- Reinigung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung der Pflegeeinrichtungen und der Funktionsräume

und folgenden Wäscheservice:

- Waschen von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen
- Waschen der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinell waschbar und mit dem Namen der Bewohnerin \*des Bewohners gekennzeichnet sind.  
Leistungen der chemischen Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Oberbekleidung werden vom Pflegeheim nicht übernommen.
- Auf Wunsch wird die entsprechende Reinigung an ein externes Reinigungsunternehmen vermittelt, das direkt mit der Bewohnerin \*dem Bewohner abrechnet.

(2) Eine Kennzeichnung der Bewohnerwäsche ist notwendig, damit die Wäschestücke nicht verloren gehen, dies trifft auch auf privat gewaschene Wäsche zu. Für ungekennzeichnete Wäsche, die in den Wäschekreislauf gelangt, kann keine Verantwortung übernommen werden. Um das hohe Verlustrisiko zu vermeiden, bietet das HAUS ELIM das Patchen der gesamten Wäsche vor Einzug an. Die Preise sind der Zuzahlungsliste zu entnehmen.

(3) Zur Betreuung und Pflege bietet das Pflegeheim die nachfolgend aufgezählten allgemeinen Pflegeleistungen an. Deren Inhalt und Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen individuellen Bedürfnissen der Bewohnerin\*des Bewohners und dem Maß des Notwendigen. Für die Durchführung der allgemeinen Pflegeleistungen wird eine Pflegeplanung erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Wünsche der Bewohnerin / des Bewohners nach gleichgeschlechtlicher Pflege werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

a) Die Hilfen bei der Körperpflege umfassen:

- das Waschen, Duschen und Baden
- das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur
- die Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe
- das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege
- die Zahnpflege mit Zähneputzen, Prothesenversorgung, Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe
- die Darm- und Blasenentleerung mit Katheder- und Urinalversorgung
- die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung
- das Teilwaschen mit Hautpflege und ggf. Wechseln der Wäsche
- das Haarewaschen und -trocknen
- die Hautpflege
- das Schneiden der Fingernägel
- das Kontinenztraining
- die Obstipationsprophylaxe

Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme oder der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens.

b) Die Hilfen bei der Ernährung umfassen:

- die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung, Getränken einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen
- Hygienemaßnahmen
- Beratung bei der Speisen- und Getränkeauswahl
- Beratung bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme einschließlich Hilfsmitteln und der Anleitung zu ihrem Gebrauch

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere auch nach den Feststellungen des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) bei der Begutachtung der Bewohnerin\*des Bewohners zur Feststellung des Pflegegrads.

c) Die Hilfen bei der Mobilität umfassen:

- das Aufstehen und Zubettgehen
- das Betten und Lagern
- das An- und Auskleiden
- das Gehen, Stehen und Treppensteigen
- das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims
- das Organisieren und Planen von Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen der Bewohnerin\*des Bewohners erfordern.

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den Feststellungen des MDK.

d) Die Hilfen bei der persönlichen Lebensführung umfassen:

- Hilfen bei der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person
- Hilfen bei der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft
- Hilfen bei der Bewältigung von Lebenskrisen
- Sterbebegleitung
- Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten

Diese Hilfen ergänzen die Hilfen des sozialen Umfeldes.

e) Die Leistungen der sozialen Betreuung umfassen:

- Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs
- Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten
- Anleitung zum strukturierten Tagesablauf
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbstständigkeit

f) Die Einrichtung hat derzeit mit den gesetzlichen Pflegekassen eine Vereinbarung über Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach §43 b SGB XI abgeschlossen. Pflegeversicherte Bewohner\*innen haben demnach Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung.

In diesem Fall werden die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen durch das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kassen und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von der gesetzlichen Pflegeversicherung getragen.

Bei Privatversicherten erfolgt die Abrechnung dieser Leistungen über den Bewohner\*innen.

g) Medizinische Behandlungspflege

Das Pflegeheim erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden, im Rahmen der ärztlichen Behandlung und entsprechend der ärztlichen Anordnung. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten. Die Behandlungspflege umfasst:

- |   |  |
|---|--|
| • Verbandswechsel   | • Einreibungen, Wickel                                   |
| • Injektionen   | • Medikamentenüberwachung und -verabreichung             |
| • Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenpülung   | • Bronchialtoilette                                      |
| • Dekubitusbehandlung   | • Tracheakanülenpflege                                   |
| • Einlauf, Darmentleerung   | • Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde  |
| • spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker) | • Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang |

h) Hilfsmittel

Das Pflegeheim stellt der Bewohnerin\*dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen (§ 33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung vom Pflegeheim nur vermittelt.

i) Therapeutische Leistungen

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für die Bewohnerin\*den Bewohner ergänzend

Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in Betracht kommen. Das Pflegeheim berücksichtigt diese Möglichkeit bei der Pflegeplanung, vermittelt die entsprechenden therapeutischen Leistungen bei Bedarf und arbeitet zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeuten zusammen. Die therapeutischen Leistungen werden vom jeweiligen Arzt bzw. Therapeuten direkt der Bewohnerin\*dem Bewohner in Rechnung gestellt.

### 3. Weitere Leistungen

(1) Im Bereich von Kultur und Unterhaltung steht es der Bewohnerin\*dem Bewohner offen, jederzeit am sozialen und kulturellen Leben im Pflegeheim teilzunehmen.

Außerdem werden im Laufe des Jahres verschiedene Veranstaltungen angeboten, wie z.B. Gesprächskreise, Vorträge, Vorlesungen, Filme, Konzerte. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln des Pflegeheims erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

(2) Folgende verwaltende und beratende Tätigkeiten bietet das Pflegeheim an:

- Postempfang und Verteilung bei Ausstellung einer Postvollmacht
- Verwaltung kleinerer Barbeträge bei entsprechender Beantragung
- Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Beihilfe oder Sozialhilfe.

(3) Als besondere Leistungen z.B. bei Unterkunft und Verpflegung bietet das Pflegeheim derzeit Zusatzleistungen entsprechend dem beiliegenden Blatt mit Stand vom 01.01.2020 an.

(4) Die Haltung von Tieren bedarf einer besonderen Vereinbarung.

### 4. Entgelte

(1) Für die Berechnung des täglichen Gesamtentgelts gilt derzeit folgende Tabelle:

#### **Stationär**

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
a) Investitionskosten	13,91 €	13,91 €	13,91 €	13,91 €
b) Unterkunft	19,76 €	19,76 €	19,76 €	19,76 €
c) Verpflegung	16,17 €	16,17 €	16,17 €	16,17 €
d) Pflegevergütung	102,58 €	118,76 €	135,62 €	143,18 €
e) Ausbildungsumlage	5,06 €	5,06 €	5,06 €	5,06 €
<b>Gesamt kalendertäglich</b>	<b>157,48 €</b>	<b>173,66 €</b>	<b>190,52 €</b>	<b>198,08 €</b>

#### **Demenz**

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
a) Investitionskosten	29,84 €	29,84 €	29,84 €	29,84 €
b) Unterkunft	19,76 €	19,76 €	19,76 €	19,76 €
c) Verpflegung	16,17 €	16,17 €	16,17 €	16,17 €
d) Pflegevergütung	102,58 €	118,76 €	135,62 €	143,18 €
e) Ausbildungsumlage	5,06 €	5,06 €	5,06 €	5,06 €
<b>Gesamt kalendertäglich</b>	<b>173,41 €</b>	<b>189,59 €</b>	<b>206,45 €</b>	<b>214,01 €</b>

## Kurzzeitpflege:

### Stationär

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
a) Investitionskosten	13,91 €	13,91 €	13,91 €	13,91 €
b) Unterkunft	27,63 €	25,44 €	25,44 €	25,44 €
c) Verpflegung	20,45 €	20,45 €	20,45 €	20,45 €
d) Pflegevergütung	109,34 €	143,09 €	177,73 €	193,44 €
e) Ausbildungsumlage	5,06 €	5,06 €	5,06 €	5,06 €
Gesamt kalendertäglich	176,39 €	210,14 €	244,78 €	260,49

### Demenz

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
a) Investitionskosten	29,84 €	29,84 €	29,84 €	29,84 €
b) Unterkunft	27,63 €	27,63 €	27,63 €	27,63 €
c) Verpflegung	20,45 €	20,45 €	20,45 €	20,45 €
d) Pflegevergütung	109,34 €	143,09 €	177,73 €	193,44 €
e) Ausbildungsumlage	5,06 €	5,06 €	5,06 €	5,06 €
Gesamt kalendertäglich	192,32 €	226,07 €	260,71 €	276,42 €

In der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege werden die Kosten für d) und e) von der Pflegekasse übernommen.

Für die KZP stehen Ihnen im Jahr 1,774,00€ und für die VHP 1.612,00€ zur Verfügung.

Tage in der Kurzzeitpflege, gerundet	16	12	10	9
Tage in der Verhinderungspflege, gerundet	14	11	9	8

Der verbleibende Anteil a), b), c) kann über zusätzliche Betreuungsleistungen im Nachhinein mit der Pflegekasse abgerechnet werden.

Die Leistungen der Pflegekassen sind von individuellen Faktoren abhängig und können nicht garantiert werden.

(2) Das Gesamtentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII getroffen wurden und zukünftig zur Entgelterhöhung getroffen werden. Die jeweils gültigen Vereinbarungen können bei der Heimleitung eingesehen werden.

### (3) Abwesenheitsvergütung:

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit der Bewohnerin\*des Bewohners wird ihr/sein Pflegeheimplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft, für Verpflegung und für die Zusatzleistungen vom ersten Tag der Abwesenheit an auf jeweils 75 % reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.

Weist die Bewohnerin\*der Bewohner nach, dass das Pflegeheim infolge der Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Entgeltbestandteile entsprechend.

Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

## 5. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

(1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sowohl Inhalt und Umfang der gegenüber der Bewohnerin\*dem Bewohner zu erbringenden allgemeinen Pflegeleistungen als auch das Gesamtentgelt bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können.

(2) Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit:

Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf der Bewohnerin\*des Bewohners und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims die Zuordnung zu einem anderen als dem bisherigen Pflegegrad notwendig oder ausreichend, so hat das Pflegeheim seine Leistungen entsprechend anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Vertrags anzubieten. Dabei sind die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie ggf. der entsprechenden Entgeltbestandteile darzustellen.

Sowohl das Pflegeheim als auch die Bewohnerin\* der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Vertrags verlangen.

Bei einer Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad hat das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen auf die dann für diesen Pflegegrad geltende Pflegevergütung zu senken. Bei einer Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad darf das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen durch einseitige Erklärung auf die dann für diesen Pflegegrad geltende Pflegevergütung erhöhen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin\*der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres\*seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist sie\*er auf schriftliche Aufforderung des Pflegeheims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Pflegeheim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfänger\*innen dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet.

Kommt die Bewohnerin\*der Bewohner dieser Verpflichtung zur Beantragung eines höheren Pflegegrades nicht nach, kann das Pflegeheim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die dem nächst höheren Pflegegrad entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen.

Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt das Pflegeheim den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p.A. unverzüglich zurück.

(3) Erhöhung des Gesamtentgelts bzw. seiner Bestandteile

Das Pflegeheim ist berechtigt, das Gesamtentgelt bzw. seine einzelnen Bestandteile durch einseitige Erklärung gegenüber der Bewohnerin\* dem Bewohner zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Eine Erhöhung wird der Bewohnerin\* dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile unter Angabe des Umlagemaßstabs die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

Da die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim gemäß § 85 und § 87 SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt werden, kann das Pflegeheim die in der Begründung von ihm hierfür vorgesehenen und bezifferten neuen Entgeltbestandteile unter den Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung mit den Leistungsträgern stellen. Das Ergebnis der entsprechenden Vergütungsverhandlungen wird dann der Bewohnerin\* dem Bewohner unverzüglich schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Daraus sich eventuell ergebende Über- oder Unterzahlungen werden mit dem Entgelt des auf die Mitteilung folgenden Monats verrechnet.

Die Bewohnerin\* der Bewohner kann bei einer Erhöhung des Heimentgelts den Pflegeheimvertrag spätestens vier Wochen nach Mitteilung des abschließend festgesetzten Erhöhungsbetrages und der Begründung hierzu schriftlich kündigen, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Leutenbach, Datum: 16.01.2024

---

für das Pflegeheim